

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0099

Abteilung / Aktenzeichen 51 - Jugendamt/	Datum 08.01.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	04.02.2026	

Betreff **Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss**

**Beschluss:**

Zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird \_\_\_\_\_  
gewählt.

### **I. Sachdarstellung**

Nach der Kommunalwahl im September 2025 ist die / der stellvertretende Vorsitzende für den Jugendhilfeausschuss neu zu wählen.

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird die / der stellvertretende Vorsitzende von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das AG KJHG nichts Anderes bestimmen, die Vorschriften der Kreisordnung.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG NW muss die / der stellvertretende Vorsitzende der Vertretungskörperschaft angehören und in dieser Eigenschaft im Jugendhilfeausschuss sein.

Da weder das SGB VIII noch die spezialgesetzliche Regelung des AG KJHG weitere Bestimmungen zum Wahlverfahren der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses enthalten, sind die Regelungen der Kreisordnung NRW sinngemäß anzuwenden.

Danach ist die Wahl nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 2 der Kreisordnung NRW durchzuführen. Sie wird durch offene Abstimmung vollzogen, sofern nicht von einem Fünftel der Mitglieder eine geheime Wahl beantragt wird.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Keine

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG ist der Jugendhilfeausschuss für die Wahl der / des Vorsitzenden des Ausschusses zuständig.